

99150072001000

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/72632/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99150072001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Übersetzer/-in und Dolmetscher/-in; Beantragung der Anerkennung einer außerbayerischen Qualifikation
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ukraine
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	<p><a href="https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2005L0036%3A20140117%3ADE%3APDF">https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2005L0036%3A20140117%3ADE%3APDF</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2005L0036%3A20140117%3ADE%3APDF">https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2005L0036%3A20140117%3ADE%3APDF</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGGVG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGGVG</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGGVG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGGVG</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGRiLVDolm">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGRiLVDolm</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGRiLVDolm">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGRiLVDolm</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg/">http://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg/</a></p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg/">http://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg/</a></p>
Teaser	<p>Sie können eine Anerkennung Ihres außerbayerischen akademischen Abschlusses oder einer anderen Berufsausbildung mit staatlicher Prüfung beantragen, wenn Sie als „Übersetzer/in“ und „Dolmetscher/in“ vom Gericht öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden möchten.</p>
Volltext	<p>Der Beruf „Übersetzer/in“ und „Dolmetscher/in“ ist in Bayern für den Bereich der allgemeinen Beeidigung und öffentlichen Bestellung reglementiert. Wenn Sie außerhalb von Bayern (in einem anderen Bundesland oder im Ausland) einen einschlägigen akademischen Übersetzer- und Dolmetscherabschluss oder eine staatliche Übersetzer- und Dolmetscherprüfung erworben haben, können Sie die Anerkennung Ihrer Qualifikation beantragen zum Zweck der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung vor Gericht. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Tätigkeit von Übersetzern und Dolmetschern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland unter die Gewerbefreiheit fällt. Lediglich</p>

## Modul

## Sachverhalt

für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung vor Gericht als Übersetzer/in und Dolmetscher/in benötigen Sie die Anerkennung Ihrer außerbayerischen Qualifikation (oder die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher).

## Erforderliche Unterlagen

- amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder ein ähnlicher Identitätsnachweis (von einem Amt für öffentliche Verwaltung, z. B. Kreisverwaltungsreferat, Rathaus)
  - bei Namensänderung seit Erwerb des Diploms/Zeugnisses: Heiratsurkunde oder Ähnliches
  - tabellarischer Lebenslauf (insbesondere in Bezug auf die Tätigkeiten im Bereich des Übersetzens/Dolmetschens)
    - Diplom bzw. Zeugnis über das einschlägige Übersetzer- und Dolmetscherstudium bzw. die staatliche Übersetzer- und Dolmetscherprüfung (in amtlich beglaubigter Kopie von einem Amt für öffentliche Verwaltung, z. B. Kreisverwaltungsreferat, Rathaus)
      - falls im Diplom/Zeugnis selbst nicht aufgeführt, ein Nachweis über die abgelegten Abschlussprüfungen (im Bereich Übersetzen und Dolmetschen) - offizielle Nachweise z. B. durch Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbücher oder Ähnliches
      - eine Erklärung, für welche Sprache die Gleichwertigkeit beantragt wird
      - eine Erklärung, dass die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem Berufsabschluss als Übersetzer oder als Übersetzer und Dolmetscher festgestellt werden soll
      - eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie ggf. ein erteilter Bescheid eines anderen Landes
- Sie müssen folgende Unterlagen einreichen:

## Voraussetzungen

Um ein Anerkennungsverfahren eröffnen zu können, müssen Sie eine Berufsausbildung im Bereich Übersetzen und Dolmetschen durch ein o. g. einschlägiges Übersetzer- und Dolmetscherstudium oder eine staatliche Übersetzer- und Dolmetscherprüfung sowie einen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz in Bayern nachweisen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Die erworbene Berufsqualifikation muss Deutsch als korrespondierende Sprache umfassen. Der Antrag kann unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus gestellt werden. Auch Anträge aus dem Ausland sind möglich.</p>
Kosten	<p>Die Gebühr für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens beträgt derzeit 40 EUR zuzüglich Postgebühren.</p>
Verfahrensablauf	<p>Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Anerkennungsverfahren im Bereich Übersetzen und Dolmetschen durch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch an die Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übermittelt werden (Kontaktdaten siehe unter "Für Sie zuständig").</li> <li>• Bitte beachten Sie, dass offizielle Dokumente (z. B. Urkunden, Zeugnisse) in amtlich beglaubigter Kopie per Post einzusenden sind.</li> <li>• Innerhalb eines Monats bestätigt das Staatsministerium den Empfang des Antrages und fordert ggf. fehlende Unterlagen nach.</li> <li>• Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird das Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen.</li> <li>• Im Zuge des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens wird überprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der bayerischen Ausbildung zum staatlich geprüften Übersetzer bzw. zum staatlich geprüften Übersetzer und Dolmetscher bestehen.</li> <li>• Hauptkriterien für den Vergleich sind die vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich Ausbildungsinhalten und Ausbildungsdauer sowie die Frage, ob ggf. abweichende Kenntnisse und Fertigkeiten für die Berufsausübung in Deutschland entscheidend sind. Eine vollständige Übereinstimmung mit der bayerischen Berufsausbildung und der bayerischen staatlichen Prüfung für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher ist also nicht erforderlich.</li> <li>• Bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der bayerischen Ausbildung zum staatlich geprüften Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher keine wesentlichen Unterschiede,</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

wird die Berufsqualifikation des Antragsstellers als der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher gleichwertig anerkannt.

- Kann die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen, so werden diese wesentlichen Unterschiede und die vorhandene Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.
- Für den Ausgleich wesentlicher Unterschiede haben Antragssteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. In den übrigen Fällen entscheidet das Staatsministerium, ob ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist.

## Bearbeitungsdauer

Innerhalb eines Monats bestätigt das Staatsministerium den Empfang des Antrages und fordert ggf. fehlende Unterlagen nach. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird das Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen.

## Frist

keine

## weiterführende Informationen

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer-und-dolmetscher.html>  
<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer-und-dolmetscher.html>  
<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer-und-dolmetscher.html>  
<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer-und-dolmetscher.html>  
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/result?arrangement=Nein&location=18439&nationality=Drittstaat&profession=1042&whereabouts=Ausland&zipSearch=0&qualification=Drittstaaten>  
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/result?arrangement=Nein&location=18439&nationality=Drittstaat&profession=1042&whereabouts=>

Modul	Sachverhalt
	Ausland&zipSearch=0&qualification=Drittstaaten
<b>Hinweise</b>	<p>Eine automatische Anerkennung von Abschlüssen bestimmter Anbieter oder Hochschulen existiert nicht. Jeder Abschluss wird einzeln geprüft, ob er als der bayerischen staatlichen Prüfung für Übersetzer gleichwertig anerkannt werden kann. Für Berufstätigkeit im Bereich Übersetzen und Dolmetschen kann kein Anerkennungsverfahren eröffnet werden.</p>
<b>Rechtsbehelf</b>	<p>Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle ist ein Rechtsbehelf zulässig. Damit können Sie gegen die Entscheidung rechtlich vorgehen, damit sie überprüft wird. Es wird empfohlen, die strittigen Fragen zunächst mit der zuständigen Stelle zu klären, bevor Sie einen Rechtsbehelf einlegen.</p>
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal